

Urk. Lehmann 453

1553 Juni 25, o. O. [Gimbsheim?] (*geben vff Sontag noch Johan[s tag?] baptiste Anno etc Lijj*)
1555 April 24 (?), o. O. [Worms?] (*Actum Anno 1555 altera [die?] jeorij martiris.*)

(1) Wendel Diel und seine Ehefrau Elisabeth, Einwohner des Dorfes Gimbsheim (*giemßheim am altt rhein*), beurkunden vor dem Gerichtsschultheißen von Gimbsheim, Anthes Leutwein, und den Schöffen des Gerichts (Paul Herbott, *Ast bomitt* [?], Wendel Malterwein, *best bier* [?], Moritz Stoell und Anthes Groß), dass sie von dem Dominikaner Hieronymus Schierstein, Pädikant des Domstifts in Worms, 10 Gulden, den Gulden zu 26 Albus gerechnet, geliehen haben. Dafür wird jährlich am Tag Johannes des Täufers (24. Juni) ein Zins von ½ Gulden fällig. Als Pfand setzen die Eheleute ihr Haus mit Zubehör in Gimbsheim ein. Im Falle eines Zahlungsverzugs geht das Haus und dessen Nutzung so lange in den Besitz des Hieronymus, seiner Erben oder des Besitzers der Urkunde über, bis alle Schäden, die in der Zeit entstanden, beglichen sind. Sollten Wendel und seine Frau oder ihre Erben die geliehenen 10 Gulden einschließlich des jährlichen (eventuell noch ausstehenden) Zinses an Hieronymus Schierstein, seine Erben oder den Besitzer der Urkunde zurückzahlen, egal zu welchem Datum und Jahr, sind alle weiteren Verpflichtungen abgegolten, die Urkunde mit ihren Bestimmungen verliert ihre Gültigkeit, und das Haus fällt in den Besitz der Eheleute zurück. Der Schultheiß und die genannten Schöffen, bestätigen die Richtigkeit der Bestimmungen, ohne dass ihnen daraus Konsequenzen erwachsen, und hängen das Gerichtssiegel an.

(2) Rückseite: Der Dominikaner Hieronymus Schierstein bestätigt mit eigener Hand (*mit meiner Handschrift*) die Übertragung der Urkunde an den Konvent des Dominikanerordens in Worms.

Beschreibung der Uk: Original; UB Heidelberg, Urk. Lehmann 453. – Pergament; 35,1–36,2 × 20,5–21,4, Plica 2,8–3,3. – Pergament verschmutzt und gebräunt, fleckig, am rechten Rand wellig und mit zahlreichen kleinsten bräunlichen Flecken (älterer Wasserschaden mit Stockflecken bzw. Schimmelbildung?), in den Knicken Tinte leicht berieben, Schriftraum links und rechts durch Blindlinien begrenzt (rechts überschrieben), rückseitig gebräunt und verschmutzt, in der linken oberen Ecke kleinste Flecken wie auf der Vorderseite; das angehängte Siegel bis auf Reste der Pergamentpressel verloren. – Dt. – Einzelblatt. – Kanzleivermerke: –. – Rückvermerke: *1553; Wendel Diell zu gymshaym am alt rhein 10 [½] fl [Gulden] Joannis baptiste; C : iiij:* [: ältere Signatur] *Gimßheim : 10 [½] fl [Gulden]; Lehm. 453.*; Stempel der UB Heidelberg; oben rechts ein fast gänzlich gelöscht und ausgewaschener Stempelabdruck. – Alte Signaturen: *↪4; No 191* [auf Rasur, gelöscht Eintrag auch mit Quarzlampe nicht mehr lesbar]; *K; N^o 109; C : iiij:*. – Siegel des Gerichts: verloren, keine Beschreibung möglich.

Moderne Überlieferung: Drucke: –. – Regesten: –. – Literatur: –. – Abb.: –.

Digitalisat: <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/lehm453>

© Dr. Uli Steiger, Universitätsbibliothek Heidelberg 2013